

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

25.04.2018

Geschäftszahl

Ra 2018/03/0005

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie Ra 2016/05/0025 E 21. November 2017 RS 1

Stammrechtssatz

Auch die Notwendigkeit der Einholung eines (weiteren) Gutachtens oder die allenfalls erforderliche Durchführung von Vernehmungen rechtfertigt im Allgemeinen nicht die Aufhebung des angefochtenen Bescheides und die Zurückverweisung nach § 28 Abs. 3 zweiter Satz VwGVG 2014 (Hinweis VwGH 30.5.2017, Ro 2015/07/0005, mwN).

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2018:RA2018030005.L05